



**Einwohnergemeinde  
Därligen**

# **Personalreglement**

**2007**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 1. Dezember 2006



## Personalreglement der Einwohnergemeinde Därligen

---

Die Einwohnergemeinde Därligen, beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

### I. Rechtsverhältnis

#### Art. 1

Geltungsbereich

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

#### Art. 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

<sup>1</sup> Das Personal gemäss Anhang I der Einwohnergemeinde Därligen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung. Abweichungen zu Gunsten des Personals können durch den Gemeinderat beschlossen werden.

#### Art. 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

<sup>1</sup> Das im Anhang I nicht erwähnte Personal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

#### Art. 4

Kündigungsfristen

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

### II. Lohnsystem

#### Art. 5

Grundsatz

<sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

A++	herausragende Leistung
A+	sehr gute Leistung
A	gute Leistung
B	ausreichende Leistung
C	nicht ausreichende Leistung

### Art. 6

Aufstieg

<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

<sup>3</sup> Der Aufstieg kann wie folgt gewährt werden:

*a* für herausragende Leistungen jährlich bis zu zehn Gehaltsstufen,

*b* für sehr gute Leistungen jährlich bis zu sechs Gehaltsstufen,

*c* für gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen.

<sup>4</sup> Für ausreichende Leistungen oder nicht ausreichende Leistungen können keine Gehaltsstufen angerechnet werden.

### Art. 7

Rückstufung

<sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei (vier) Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

### Art. 8

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## III. Leistungsbeurteilung

### Art. 9

Unterstellung, Organisation

Die Unterstellungsverhältnisse des Personals sind im Anhang II OgR geregelt.

### Art. 10

Kader

<sup>1</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wer die Beurteilung des Kadere vornimmt.

<sup>3</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

**Art. 11**

Übrige Stellen

- <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

**Art. 12**Eröffnung/  
Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- <sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

**Art. 13**

Aussergewöhnliche Leistungen

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

**IV. Besondere Bestimmungen****Art. 14**

Arbeitsplatzbewertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

**Art. 15**

Arbeitszeit

Es gilt die Normalarbeitszeit des Staatspersonals.

**Art. 16**

Überzeit

- <sup>1</sup> Als Überzeit gilt die durch die vorgesetzte Stelle angeordnete oder nachträglich bewilligte Arbeitszeit, welche
  - a die tägliche Normalarbeitszeit von 100 % übersteigt,
  - b an arbeitsfreien Tagen geleistet wird.
- <sup>2</sup> Überzeit ist in der Regel zu kompensieren.
- <sup>3</sup> In ausserordentlichen Situationen oder Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass Überzeitguthaben in materieller Form abgegolten werden. Die Höhe der materiellen Abgeltung bemisst sich nach der, im Zeitpunkt der Auszahlung massgebenden Besoldungseinreihung und

wird unabhängig vom Betrag vom Gemeinderat beschlossen.

#### **Art. 17**

Pflichtenheft Der Gemeinderat erstellt zu jeder Stelle ein Pflichtenheft.

#### **Art. 18**

Stellenausschreibung Der Gemeinderat schreibt freie Stellen für öffentlich-rechtlich angestellte Personen öffentlich aus.

#### **Art. 19**

Unfallversicherung Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

#### **Art. 20**

Pensionskasse Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

#### **Art. 21**

Sitzungsgeld Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

#### **Art. 22**

Jahresentschädigungen, Spesen Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

#### **Art. 23**

Auszahlung <sup>1</sup> Die Auszahlung der Tag- und Sitzungsgelder sowie der Spesen erfolgt auf Jahresende.

<sup>2</sup> Die Präsenzlisten von Behörden und Kommissionen sowie die Spesenrechnungen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24**

Besitzstand Der Besitzstand ist gewährleistet.

#### **Art. 25**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1.1.2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 13. Dezember 1996 auf.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2006 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Därligen

Der Präsident



Heinz Trittbach

Der Sekretär



Peter Blatti

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Personalreglement der Gemeinde Därligen fristgerecht öffentlich aufgelegt hat und die Veröffentlichung auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt gemacht wurde.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeindeschreiber



Peter Blatti

### **Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2007 wurde im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 2006 ordnungsgemäss publiziert.

Därligen, 21. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber



Peter Blatti

# ANHANG I

## Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Därlichen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a	Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter	GKL 19 – 20
b	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	GKL 16 – 19
c	Finanzverwalterin/Finanzverwalter	GKL 16 – 17
d	Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter	GKL 10 – 13
e	Gemeindewerkmeisterin/Gemeindewerkmeister	GKL 11
f	Klärwärterin/Klärwärter	GKL 11
g	Schulhausabwartin/Schulhausabwart	GKL 8

Der Gemeindestundenlohn wird jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Ansatz beinhaltet Feiertags- und Ferienentschädigung sowie 13. Monatslohn.

### Anmerkungen

- Zu a bis d: die Einteilung in die Lohnklasse erfolgt durch den Gemeinderat je nach Ausbildung, Erfahrung und Aufgabengebiet
- zu b und c: die Einteilung in die Lohnklasse 19 resp. 17 erfolgt nach der bestandenen Diplomprüfung.

# ANHANG II

## Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

	<b>Funktion</b>	<b>Jahresentschädigung in Fr.</b>
<b>1.1</b>	<b><u>Gemeinderat</u></b>	
1.1.1	Präsidentin/Präsident	4'000.00
1.1.2	Stellvertreterin/Stellvertreter	2'000.00
1.1.3	übrige Mitglieder	1'500.00
	Auswärtige Veranstaltungen gemäss Ziff. 2.1.2 Jahresentschädigungen gemäss Ziff. 3.1, Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.3 Spesen gemäss Ziff. 3.4 – 3.7	
<b>1.2</b>	<b><u>Rechnungsprüfungskommission</u></b>	
1.2.1	Tagesentschädigung pro Mitglied	200.00
1.2.2	Halbtagesentschädigung pro Mitglied	100.00
1.2.3	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.3	
	Spesen gemäss Ziff. 3.4 – 3.5	
<b>1.3</b>	<b><u>Ständige Kommissionen</u></b>	
1.3.1	Präsidentin/Präsident	250.00
1.3.2	Sekretärin/Sekretär	250.00
1.3.3	übrige Mitglieder	200.00
	Auswärtige Veranstaltungen gemäss Ziff. 2.1.2 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.3 - 3.6	
<b>1.4</b>	<b><u>Wahlausschuss</u></b> für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen eine einfache gemeinsame Mahlzeit	
<b>1.5</b>	<b><u>Delegierte</u></b> Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.3 Spesen gemäss Ziff. 3.4 – 3.6	
<b>1.6</b>	<b><u>Gemeindeweibel</u></b>	500.00
<b>1.7</b>	<b><u>Quartiermeister</u></b>	100.00
<b>1.8</b>	<b><u>Gemeindewerkmeister</u></b> Pikettentschädigung Winterdienst Kleiderentschädigung	600.00 300.00

1.9	<u>Blumenpflegerin</u>	600.00
1.10	<u>Lebensmittelkontrolleur</u> LIK: Basis Mai 2000 = 100 Punkte	300.00 indexiert

## 2. Angestellte

	Funktion	Stundenent- schädigung in Fr.
2.1	<b><u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u></b> Der Gemeinderat kann folgende Entschädigungen nach Zeitaufwand beschliessen:	
2.1.1	übrige Angestellte im Stundenlohn oder nach gesetzlichen Bestimmungen.	Gemeinde- stundenlohn
2.1.2	Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde (z. B. Aus- und Weiterbildungskurse oder ganztägige Arbeitseinsätze). Der Betrag darf maximal Fr. 200.00 pro Tag nicht übersteigen.	Gemeinde- stundenlohn

## 3. Taggelder, Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

### 3.1 Jahresentschädigungen

Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Zeit- und Spesenaufwendungen für das betreffende Amt abgedeckt. Ausgenommen davon sind Auslagen gemäß Ziff. 3.4, 3.5, 3.6, 3.7

### 3.2 Weiterverrechenbare Dienstleistungen

Falls Dienstleistungen gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Därligen an die Verursacher weiterverrechnet werden können, werden den beteiligten Behördenmitglieder die Auslagen nach dem Ansatz gemäss Ziff. 2.1.2 vergütet, sofern diese geltend gemacht werden dürfen (wenn für die entsprechende Zeit kein Lohn bezogen wird) und der Arbeitsplatz verlassen werden musste.

### 3.3 Sitzungsgelder

Mitgliedern des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte je Sitzung

- a Sitzungen von bis zu 3 Stunden Fr. 30.00
- b Sitzungen von mehr als 3 Stunden werden gemäss Ziffer 2.1.2 entschädigt

Als Sitzung gelten alle Besprechungen in Ausübung des Amtes, wo eine offizielle Einladung erfolgt und/oder eine Traktandenliste erstellt und ein Protokoll oder eine Aktennotiz abgefasst wird.

#### **3.4 Reisespesen**

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer oder Fr. -.40 pro Kilometer mit Motorrad über 50 cm<sup>3</sup>. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

#### **3.5 Verpflegungsspesen**

Für auswärtige Anlässe werden Fr. 20.00 pro eingenommene Hauptmahlzeit ausbezahlt.

#### **3.6 Übernachtungen**

Für auswärtige Übernachtungen werden die Kosten in Zimmern ortsüblicher Unterkünfte entsprechend dem Beleg vergütet.

#### **3.7 Unvorhergesehene Entschädigungen**

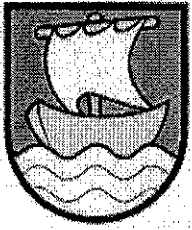
Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen und gestützt auf vorgenannte Entschädigungsansätze alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

## Beilage zum Personal-Reglement

### Die wichtigsten kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Dienstrechtes

- Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 (BSG 153.01)
- Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.01)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung, welche in der Gemeindeschreiberei oder über <http://www.sta.be.ch/belex/d/> eingesehen werden kann.



# Einwohnergemeinde Därliigen

---

## Einwohnergemeinde Därliigen

### Personalreglement

Gestützt auf Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wird das Inkrafttreten des an der Gemeindeversammlung vom 1.12.2006 genehmigten Personalreglements per 1. Januar 2007 bekannt gegeben. Dieses hebt das Personalreglement vom 13. Dezember 1996 auf. Das Reglement kann bei der Gemeindeverwaltung Därliigen eingesehen und bezogen werden.

Därliigen, 21. Dezember 2006

Gemeindeverwaltung Därliigen

---

## Einwohnergemeinde Därliigen

### Protokollauflage

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1.12.2006 liegt ab 21. Dezember 2006 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Därliigen, 21. Dezember 2006

Gemeindeverwaltung Därliigen

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, vorstehenden Text im Anzeiger Nr. 51 vom 21. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

Därliigen, 14. Dezember 2006

**Gemeindeverwaltung Därliigen**

Peter Blatti, Gemeindeschreiber

Für Rückfragen steht Ihnen der Gemeindeschreiber Peter Blatti (033 822 75 55) gerne zur Verfügung.

### Geht per Mail an

- Anzeiger Amt Interlaken

### Kopie an

- Aktenablage 1.300